

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. Juni 2010, Zahl: 8510/BA02/4/2010-Wi, mit der die Verordnung, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA 02 (Kanalisationsbereich), festgelegt wird, geändert wird

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG), LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2005, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Gemeinderates vom 17. März 1994, Zahl: 811-0/BA2/1/1993-Wi., mit der der Einzugsbereich der Ortskanalisation der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA 02, festgelegt wird, geändert mit Verordnung vom 17.12.1998, Zahl: 811-0/BA02/2/1998-Wi, und vom 27.09.2001, Zahl: 811-0/BA02/3/2001-Wi, wird wie folgt geändert:

1. Der Einzugsbereich der Ortskanalisation der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, BA 02 (Kanalisationsbereich) wird um die in der KG 72204 Zell bei Ebenthal gelegenen Parzellen 575, 547/7, 577/8, 577/9, 577/2, 574/2, 574/1, 576, 577/7, 249/1, 249/11, 255/1, 255/2, 546, 545, 544, 543, 542, 999/4, 1109, und Teilflächen der Parzellen 1007/1, 1000/1, 541 und 539 (Anlage 1) sowie die Parzelle 910/1 (Anlage 2) erweitert.
2. Die Grenzen der im Absatz 1. festgelegten Erweiterung des Kanalisationsbereiches sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung (Lageplan M = 1:2.000) planlich dargestellt und farblich abgegrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 01.07.2010

Abgenommen am :